

Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:  
BMWFJ-14.587/0009-Pers/6/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMF; Bundesgesetz, mit dem eine Verschrottungs-/Umweltprämie für Fahrzeug-  
tausch eingeführt wird (VU-Prämiengesetz); Entwurf; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, die an das Bundes-  
ministerium für Finanzen ergangene Ressortstellungnahme zum gegenständlichen Entwurf  
eines VU-Prämiengesetzes in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

**Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 16.02.2009  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

*Elektronisch gefertigt.*



Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
A-1030 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:  
BMWfJ-14.587/0009-Pers/6/2009

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMF-010000/0006-VI/A/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@bmwfj.gv.at richten.

**BMF; Bundesgesetz, mit dem eine Verschrottungs-/Umweltprämie für Fahrzeugtausch eingeführt wird (VU-Prämiengesetz); Entwurf; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Es sei hier vorausgeschickt, dass die Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Einführung einer Verschrottungs- /Umweltprämie durch das BMF ho ausdrücklich begrüßt wird. Insbesondere wird positiv vermerkt, dass die Bestimmungen so ausgestaltet wurden, dass etwaigen Missbrauchsversuchen vorgebeugt wird.

Zum Entwurf ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

**ad § 1 Abs. 1: Der Begriff der Fahrtüchtigkeit:**

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass ein Fahrzeug „fahrtüchtig“ ist, wenn es mit einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG ordnungsgemäß beklebt und auch tatsächlich zum Verkehr zugelassen ist.

Da Gesetzeserläuterungen keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, wäre die Definition der „Fahrtüchtigkeit“ samt den dafür notwendigen Verweisen auf das KFG (§ 57a KFG, § 36ff



KFG) im Gesetzestext unter § 2 (neu) „Begriffbestimmungen“ aufzunehmen sowie um den Aspekt der Verkehrstauglichkeit bzw. Betriebssicherheit zu ergänzen.

**ad § 1 Abs. 3: Zolltarifnummer vs. Fahrzeugklasse:**

Da die angesprochene Zolltarifnummer dem Fahrzeughandel weitestgehend nicht bekannt ist, sollte auf die Fahrzeugklasse **M 1** gem. § 3 KFG abgestellt werden.

Dieser Begriff der Fahrzeugklasse wird auch in der Zulassungsbescheinigung angeführt (nicht jedoch die Zolltarifnummer) und ist daher aus ho Sicht praktikabler.

**ad § 2 (neu): Begriffsbestimmungen:**

Zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes wird ho vorgeschlagen einen eigenen Paragraphen mit - für das Verständnis der gegenständlichen Bestimmung - notwendigen Definitionen von Begriffen einzufügen. Vor allem wären die Begriffsdefinitionen von Alt- / Neuwagen, Fahrtüchtigkeit, und Antragsteller iSd. gegenständlichen Gesetzes, Händler und Importeur im Text klar und unter einem einzelnen Paragraphen ersichtlich zu machen.

**ad § 4 Abs. 1: Die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit durch den Händler:**

Gemäß der Definition von „fahrtüchtig“ in den Gesetzeserläuterungen muss der Händler eine solche positiv feststellen bei entsprechender Vorhandensein sowohl der Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG als auch der aufrechten Zulassung iSd §§ 36 ff KFG.

Allerdings sagen sowohl Begutachtungsplakette als auch Zulassung nichts über die Fahrtauglichkeit, Verkehrstauglichkeit und Betriebssicherheit des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Ankaufs des Neuwagens aus. Für ein jüngst verunfalltes Fahrzeug, welches zwar über Begutachtungsplakette und Zulassung verfügt, jedoch nicht mehr für den Straßenverkehr geeignet ist, wäre somit trotzdem eine entsprechende Verschrottungsprämie lukrierbar.

Dies würde aber dem Ziel des Gesetzes widersprechen, in Verkehr befindliche Altwagen durch Neuwagen zu ersetzen. Der Begriff der Fahrtüchtigkeit wäre also durch den Aspekt der Verkehrstauglichkeit zum Zeitpunkt des Neuwagenkaufs zu ergänzen.



In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass auch die viermonatige Toleranzfrist bei der Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG zu beachten ist.

**ad Nachweis Euro 4:**

Dieser Nachweis bei Neufahrzeugen sollte durch eine Kopie der Zulassungsbescheinigung erfolgen, ein Auszug aus der Genehmigungsdatenbank ist nicht erforderlich.

**ad § 7 Abs. 1 Zulassung zum Verkehr Neufahrzeug: Klarstellung im Gesetz:**

Nachdem gem. § 2 Z. 3 auch Fahrzeuge die Voraussetzungen erfüllen, welche auf einen Fahrzeughändler bereits zugelassen waren, ist dieser Paragraph entsprechend zu ergänzen  
„... in diesem Zeitraum erstmals *von einer Privatperson* zum Verkehr im Inland ... „.

U. e. wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 16.02.2009  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

*Elektronisch gefertigt.*

